

BR/GT IV/51 d/72

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTHEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 15. Februar 1972

BR/GT IV/51/72

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft: Bemerkungen zu der Aufzeichnung des Vorsitzenden der
Arbeitsgruppe IV vom 16. Juni 1971 (BR/GT IV/42/71)

Verfasser: Französische Delegation

BR/GT IV/51 d/72 cs

STELLUNGNAHME

der französischen Delegation
zu der Aufzeichnung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV
vom 16. Juni 1971

(BR/GT IV/42/71)

Die französische Delegation macht zu der Aufzeichnung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV folgende Bemerkungen:

- 5.- Die französische Delegation ist der Ansicht, dass der Satz der Zinsen, die gemäss Artikel 44 (42 c) Absatz 5 den Vertragsstaaten für ihre besonderen Finanzbeiträge zu zahlen sind, einen symbolischen Charakter haben muss, und schlägt deshalb vor, einheitlich für alle Vertragsstaaten einen Satz von 1 % anzuwenden.
- 6.- Die französische Delegation ist, unter Berücksichtigung der finanziellen Anstrengungen der ersten Vertragsstaaten, mit dem Grundsatz einverstanden, dass alle Staaten, die dem Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten beitreten, eine Beitrittsgebühr zu zahlen haben.

Diese Beitrittsgebühr müsste natürlich der Finanzkraft des neuen Vertragsstaats entsprechen; daher ist es schwierig, hierfür im vorhinein einen absoluten Betrag festzulegen.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sollte auf die Höhe der besonderen Finanzbeiträge Bezug genommen werden, die dieser Staat aufzubringen hat. Es könnte also vorgesehen werden, dass die Beitrittsgebühr für einen Staat, der dem Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten beitrifft, "genau so hoch ist wie der besondere Finanzbeitrag, den dieser

Staat nach Artikel 44 Absatz 2 für das erste Haushaltsjahr nach seinem Beitritt zu zahlen hat".

Es wäre jedoch klarzustellen, dass die Beitrittsgebühr nicht erstattungsfähig ist, keine Zinsen trägt, aber für den Haushalt des betreffenden Haushaltsjahres eine ausserordentliche Einnahme darstellt.

Staaten, deren Mitgliedschaft am Uebereinkommen endet, müssten in der Regel weiterhin dazu verpflichtet sein, ihren Anteil an den nationalen Jahresgebühren, die sie für Patente erheben, welche zuvor angemeldet worden und in diesen Staaten wirksam sind, an das Europäische Patentamt abzuführen; diese Verpflichtung müsste so lange bestehen, bis die Rechte aus diesen Patenten erlöschen.

Die Erstattung der besonderen Finanzbeiträge der Staaten, deren Mitgliedschaft am Uebereinkommen endet, müsste andererseits unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie für die Staaten fortgesetzt werden, die Mitglieder des Uebereinkommens bleiben.

7.- Die französische Delegation erklärt sich mit den Vorschlägen des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV einverstanden.

Die zweite Sitzung könnte sich jedoch als überflüssig erweisen, falls sie ausschliesslich dazu dienen sollte, rein materielle Anpassungen vorzunehmen.